

Nach Anhörung schließen die Parteien folgenden

Teil – Vergleich

1. Die Beklagten verpflichten sich, es ab sofort in Österreich zu unterlassen, den Gegenstand der auf Grund der Gebrauchsmusterschrift AT 9566 U2 (Anlage .A)

1.1.1 in Anspruch 1 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung zur Herstellung von zahntechnischen Werkstücken, mit einer Basisplatte, einer gemeinsamen Trägerplatte für einen Modellkörper und einen Formrohling und einem um eine horizontale, zu einer Längsrichtung im Wesentlichen normalen Achse schwenkbar angeordneten Ausleger mit einem motorisch angetriebenen Bearbeitungswerkzeug zur spanenden Formung eines Werkstückes aus dem Formrohling und einer Tastvorrichtung zum Abtasten des Modellstückes, wobei das Bearbeitungswerkzeug und die Tastvorrichtung mechanisch und synchron bewegbar verbunden sind, wobei die Trägerplatte um eine im Wesentlichen horizontale und bezüglich der Basisplatte ortsfeste Achse drehbar an der Kopierfräseinrichtung angeordnet ist und wobei die Lage der Trägerplatte stufenlos veränderbar ist, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- die Achse, um welche die Trägerplatte drehbar ist, in der Plattenebene der Trägerplatte verläuft und dass
- der Modellkörper und der Formrohling mittels je einem scheibenförmigen Halteelement in je einer Durchtrittsöffnung der Trägerplatte anordenbar bzw angeordnet sind, wobei die scheibenförmigen Halteelemente jeweils eine Durchtrittsöffnung zur Aufnahme des Modellkörpers bzw des Formrohlings aufweisen,

und/oder

1.1.2 in Anspruch 3 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit den Merkmalen gemäß Punkt 1.1.1, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- die scheibenförmigen Halteelemente um rechtwinklig zur Trägerplatte verlaufende Achsen drehbar sind,

und/oder

1.1.3 in Anspruch 5 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit den Merkmalen bzw dem Merkmal gemäß Punkt 1.1.1 oder Punkt 1.1.2, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- die Trägerplatte wenigstens eine Durchgangsöffnung aufweist, die derart angeordnet ist, dass der beim Fräsen des Formrohlings entstehende Staub durch sie hindurchtretbar ist,

und/oder

1.1.4 in Anspruch 6 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit dem Merkmal gemäß Punkt 1.1.3, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- die wenigstens eine Durchgangsöffnung am Halteelement ausgebildet ist,

und/oder

1.1.5 in Anspruch 8 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit den Merkmalen bzw dem Merkmal gemäß den Punkten 1.1.1 oder 1.1.2 oder 1.1.3 oder 1.1.4, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- das Halteelement einen kreisförmigen Umfangsrand aufweist,

und/oder

1.1.6 in Anspruch 9 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit den Merkmalen bzw dem Merkmal gemäß den Punkten 1.1.1 oder 1.1.2 oder 1.1.3 oder 1.1.4 oder 1.1.5, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- die mechanische Verbindung zwischen dem Bearbeitungswerkzeug und der Tastvorrichtung einen Verkleinerungs- und/oder Vergrößerungsmechanismus umfasst,

1.1.7 in Anspruch 10 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit dem Merkmal gemäß Punkt 1.1.5, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- das Unter- bzw Übersetzungsverhältnis vorzugsweise in Stufen veränderbar ist,

und/oder

1.1.8 in Anspruch 11 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit den Merkmalen bzw dem Merkmal gemäß den Punkten 1.1.1 oder 1.1.2 oder 1.1.3 oder 1.1.4 oder 1.1.5 oder 1.1.6 oder 1.1.7, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- das Bearbeitungswerkzeug ein Fräselement und die Tastvorrichtung ein Tastelement aufweist,

und/oder

1.1.9 in Anspruch 15 geschützten Erfindung, insbesondere eine Kopierfräseinrichtung mit den Merkmalen bzw dem Merkmal gemäß den Punkten 1.1.1 oder 1.1.2 oder 1.1.3 oder 1.1.4 oder 1.1.5 oder 1.1.6 oder 1.1.7 oder 1.1.8, welche dadurch gekennzeichnet ist, dass

- sie eine Absaugvorrichtung für den beim Fräsen des Formrohrlings entstehenden Staub aufweist,

insbesondere die als „ceramill base“ bezeichnete Kopierfräseinrichtung zur Herstellung von zahntechnischen Werkstücken, betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen.

2. Die Erstbeklagte verpflichtet sich, Punkt 1. dieses Vergleichs für die Dauer von zwei Monaten auf den Webpages www.amannqirrbach.com/de/produkte/framework-management/zirkon sowie www.amannqirrbach.com/de/produkte/framework-management/zirkon/ceramill, unmittelbar neben den Sprachmenü-Ikons im oberen Drittel in einem Scrollfeld in normaler Schriftgröße, in einen Rahmen gesetzt sowie mit frei und gesperrt gedruckten Prozessparteien in deutscher Sprache zu veröffentlichen.